

Krankenhausgesellschaft NW, Tersteegenstraße 12, 40474 Düsseldorf

Herrn
Bodo Champignon MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Platz des Landtages 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3553

11.11.95

40221 Düsseldorf

Unser Zeichen

Telefon

Datum

I/Hei/ho

Durchwahl 0211/47819

32

26. September 1994

Reduzierung der Investitionsförderung für Krankenhäuser im Entwurf zum Haushaltsplan - Einzelplan 07 für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)

Sehr geehrter Herr Champignon!

Als Quelle zur Haushaltssanierung und nicht mehr in erster Linie für seine eigentlichen Zwecke, nämlich die Ausstattung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen mit investiven Fördermitteln, scheint das Kapitel 07 070 (Krankenhausförderung) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu dienen. Im Haushaltsentwurf 1995 sind gegenüber 1994 Senkungen der Gesamtausgaben um 71,5 Mio und der Verpflichtungsermächtigungen um 15,3 Mio vorgesehen. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen hat gegenüber dem Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Mißstände bei der Investitionsförderung des Landes für Krankenhäuser mehrfach und ausführlich aufmerksam gemacht.

Mit den nun vorgesehenen Fördermitteln kann die Substanz der

Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen nicht erhalten werden. Bereits seit Jahren ist eine erhebliche Unterfinanzierung mit wachsendem Investitionsstau zu beklagen, da nicht einmal die Preissteigerung durch die Investitionsförderung aufgefangen wird (**Anlage 1**). Anpassungen an den medizinisch-technischen Fortschritt etwa werden vollständig vernachlässigt.

Bei den pauschalen Fördermitteln haben die Krankenhäuser gem. § 23 Abs. 9 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) Anspruch auf eine Anpassung der Förderbeträge an die Preisentwicklung in Abständen von zwei Jahren. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 22.09.1993 auf den daraus resultierenden Anpassungsbedarf zum 01.01.1994 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Erst mit Datum vom 06.08.1994 wurde die notwendige Anpassungsverordnung verabschiedet, wobei die Anpassung von 4% deutlich unterhalb der Forderung der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen lag. Die schwierige Lage der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser wird insbesondere deutlich durch einen Vergleich mit der Pauschalförderung in anderen Bundesländern (**vergleiche Anlage 2**).

Auch nach der Verabschiedung des Gesundheitsstrukturgesetzes bleiben die Bundesländer verantwortlich für die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bürger des jeweiligen Bundeslandes. Der Vorstand der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, des Spitzenverbandes der Träger von Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen, hat daher in seiner jüngsten Sitzung beschlossen, unmittelbar an Sie zu appellieren, sich erkennbar und wirksam für eine angemessene und anforderungsgerechte Fortschreibung der investiven Fördermittel für Nordrhein-Westfalens Krankenhäuser einzusetzen, da bei Fortführung der gegenwärtigen Politik die Veralterung von Gebäuden und Anlagen auch zu einem Absinken in der Qualität der Krankenhausversorgung führen wird. Bei gleichzeitig steigender Bewertung und Hochschätzung des

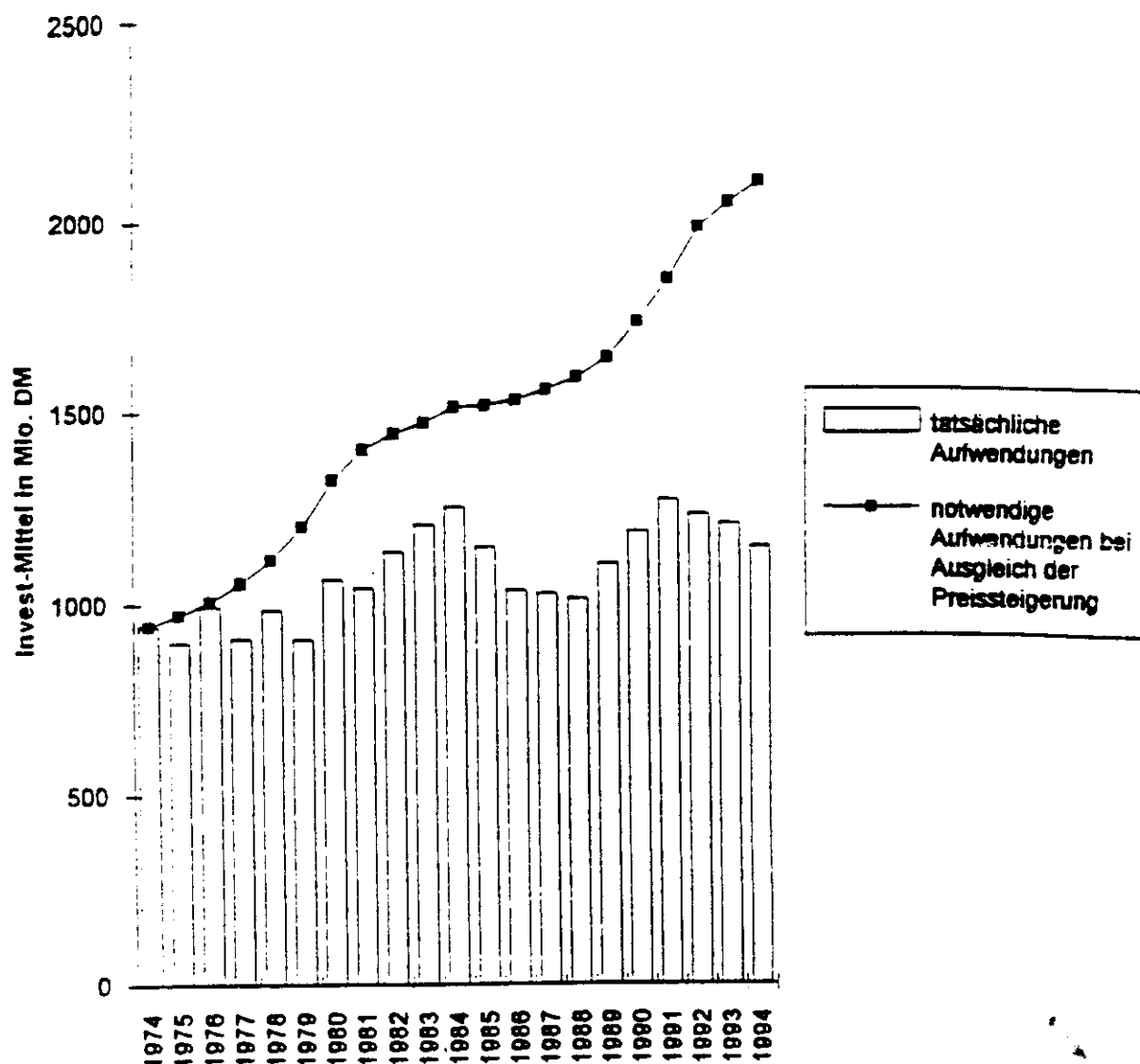
Gutes Gesundheit in den Augen der Öffentlichkeit ist dies gegenüber den Bürgern des Landes nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stadali', written in a cursive style.

Dipl.-Kfm. R. Stadali

KHG-Finanzierung NRW



Die Zahlen wurden entnommen

- für tatsächliche Aufwendungen:
von 1974 bis 1991 KHG-Mittel nach Angabe der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Ministerialbeamten (AGLMB); von 1992 bis 1994 Ausgaben laut Investitionsprogramm (IVP)
- notwendige Aufwendungen:
Ausgehend von dem Investitionsniveau des Jahres 1974 von 942 Mio. DM in NRW wurde bis zum Jahre 1994 die Preisentwicklung berücksichtigt und unterstellt, daß ansonsten das Investitionsniveau nicht erhöht wird. Danach wäre zur bloßen Sicherstellung des Preisausgleichs im Jahre 1994 eine Finanzierungssumme von 2,107 Mrd. DM erforderlich gewesen.
Für den Preisindex: Statistische Berichte, hrsg. vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) vom Februar 1992 und Veröffentlichung des LDS für August 1992 und August 1993; 1994 hochgerechnet aus dem durchschnittlichen Anstieg der letzten 10 Jahre.

Anlage 2

Pauschalförderung nach § 9 Abs. 3 KHG

alte Bundesländer

Land	Wertgrenze	für Krankenhäuser	Höhe der Pauschale Pro Planbett/Jahr		Differenz NRW vs. anderes Bundesland
				NW	
Baden- Württem- berg 01.01.1993	55.000	bis zu 250 Planbetten	3.140 DM	2.973 DM	-5,62%
	85.000	mit 251-350 Planbetten	3.900 DM	3.460 DM	-21,82%
	110.000	mit 351-650 Planbetten	4.530 DM		
	140.000	mit mehr als 650 Planbetten	5.660 DM	4.433 DM	-27,68%
Bayern 01.01.1992	85.000	bis zu 150 Planbetten	3.120 DM	2.973 DM	-4,94%
	170.000	mit 151-350 Planbetten	3.464 DM	3.460 DM	-7,51%
	255.000	mit 351-650 Planbetten	3.976 DM		
	340.000	mit mehr als 650 Planbetten	5.062 DM	4.433 DM	-14,19%
Berlin 01.01.1992	82.000	Grundversorgung	2.959 DM	2.973 DM	0,47%
		Regelversorgung	3.592 DM	3.460 DM	-11,88%
		Schwerpunktversorgung	4.150 DM		
		Zentralversorgung	5.305 DM	4.433 DM	-19,67%
Bremen 01.01.1990	80.000	bis zu 350 Planbetten	3.180 DM	2.973 DM	-6,96%
		mit 351-650 Planbetten	3.820 DM	3.460 DM	-10,40%
		mit mehr als 650 Planbetten	4.400 DM	4.433 DM	0,74%
Hamburg 01.01.1992	53.000	Grundversorgung	2.934 DM	2.973 DM	1,31%
		Regelversorgung	3.560 DM	3.460 DM	-10,91%
		Schwerpunktversorgung	4.115 DM		
		Zentralversorgung	5.259 DM	4.433 DM	-18,63%
Hessen 01.01.1992	75.000	Grundversorgung	3.721 DM	2.973 DM	-25,16%
	150.000	Regelversorgung	4.227 DM	3.460 DM	-29,36%
	200.000	Schwerpunktversorgung	4.725 DM		
	250.000	Zentralversorgung	5.701 DM	4.433 DM	-28,60%
Nieder- sachsen 01.01.1992	67.571	bis zu 230 Planbetten	2.761 DM	2.973 DM	7,13%
		mit 231-330 Planbetten	3.349 DM	3.460 DM	-4,34%
		mit 331-630 Planbetten	3.871 DM		
		mit mehr als 630 Planbetten	4.949 DM	4.433 DM	-11,64%
Nordrhein- Westfalen 01.01.1992	53.000	Anforderungsstufe 1	2.973 DM		
	79.500	Anforderungsstufe 2	3.460 DM		
	106.000	Anforderungsstufe 3	4.433 DM		
Rheinland Pfalz 01.01.1992	70.000	bis zu 250 Planbetten	2.900 DM	2.973 DM	2,46%
	75.000	mit 251-350 Planbetten	3.300 DM	3.460 DM	-1,16%
	90.000	mit 351-650 Planbetten	3.700 DM		
		mit mehr als 650 Planbetten	4.700 DM	4.433 DM	-6,02%
Saarland 01.01.1992	95.000	Grundpauschale	3.230 DM	2.973 DM	-8,64%
		mit psych., geriatr., belegärztl. B.	2.584 DM		
		mit besonderen Aufgaben	3.876 DM	3.460 DM	-12,02%
		KH der 3. Versorgungsstufe	4.522 DM	4.433 DM	-2,01%
Schleswig- Holstein 01.01.1992	75.800	bis zu 250 Planbetten	3.746 DM	2.973 DM	-26,00%
		mit 251-350 Planbetten	4.427 DM	3.460 DM	-27,95%
		mit mehr als 350 Planbetten	5.035 DM	4.433 DM	-13,58%